

<b>Zeitschrift:</b>	Plan : Zeitschrift für Planen, Energie, Kommunalwesen und Umwelttechnik = revue suisse d'urbanisme
<b>Herausgeber:</b>	Schweizerische Vereinigung für Landesplanung
<b>Band:</b>	4 (1947)
<b>Heft:</b>	5
<b>Artikel:</b>	Was erwartet die Landwirtschaft von der Orts- und Regionalplanung?
<b>Autor:</b>	Jaggi, E.
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-783820">https://doi.org/10.5169/seals-783820</a>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 21.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Plan

Schweizerische Zeitschrift für Landes-, Regional- und Ortsplanung

Revue suisse d'urbanisme

E. Jaggi

## Was erwartet die Landwirtschaft von der Orts- und Regionalplanung?

### I. Grundsätzliches zur Eigentumsfrage

Alle Revolutionäre, Reformer und Denker haben in erster Linie stets an eine Umbildung der Eigentumsordnung gedacht, ganz gleich, ob man an die grossen chinesischen Staatsreformer, an Platon, an Thomas von Aquin, an die Liberalen, an die Sozialisten, Fascisten und Kommunisten, oder — um einen ganz anderen Bereich zu streifen — an die Mönchsorden aller Religionen denkt. Stets war es klar, dass man hier an einem Zentralpunkt des gesamten menschlichen Lebens steht. Ein Mensch ohne Privateigentum ist nicht nur einer ganz bestimmten materiellen Basis seines Lebens beraubt, sondern er befindet sich auch in einer völlig anderen politischen, sozialen, seelischen und geistigen Situation als dann, wenn er darüber verfügt. Dies darf man wohl sagen, auch wenn man sich darüber klar ist, dass hinsichtlich der spezifisch wirtschaftlichen Auswirkung der eigentumsrechtlichen Regelung gewisse Schranken zu beachten sind.

Aus dieser zentralen Bedeutung der Eigentumsfrage folgt, dass schlechthin keine wirtschaftliche oder sozialpolitische Massnahme möglich ist, ohne dass dabei Einwirkungen auf die Eigentumsverhältnisse entstehen, und dass umgekehrt derjenige, der bestimmte soziale Auswirkungen herbeiführen will, die Eigentumsregelung niemals übersehen darf, sondern gerade beim Eigentumsproblem anpacken kann und muss.

Bei jeder Stellungnahme grundsätzlicher Art zum Eigentumsproblem müssen wir uns klar werden über die innere Bedeutung der Eigentumsordnung und deren Auswirkung. Dabei kommen hauptsächlich drei Formen in Frage:

1. Privateigentum;
2. Genossenschaftliches Eigentum;
3. Eigentum der öffentlichen Hand (einschliesslich der von der öffentlichen Hand gestützten oder aufgezogenen Grossunternehmungen).

Für welches sollen wir uns in Zukunft entscheiden? Die Antwort darauf gibt eine Besinnung auf die Auswirkung der Eigentumsregelung. Um diese zu erkennen, knüpfen wir am besten an die Bedeutung des Privateigentums an. Hierbei lassen sich besonders drei Momente herausstellen:

- a) Der volkswirtschaftliche Grund;
- b) der familienwirtschaftliche Grund;
- c) der kulturell sittliche Grund.

Der *volkswirtschaftliche* Grund beruht darin, dass in der Institution des Privateigentums ein wesentlicher Punkt für die Entfaltung der wirtschaftlichen Kräfte des Einzelnen gelegen ist; und auf diese kann eine Volkswirtschaft nicht verzichten, ohne bedeutende Entfaltungsmöglichkeiten fallen zu lassen. Weder menschliche Organisation noch amtlicher Befehl vermögen diese Energie zu ersetzen; das dürften alle extrem kollektivistischen eigentumsverneinenden Wirtschafts- und Sozialordnungen gezeigt haben.

Der *familienwirtschaftliche* Grund beruht darauf, dass das Privateigentum keineswegs mit Individualeigentum auf eine Stufe gestellt werden kann, denn das Privateigentum dient normalerweise nicht an sich der materiellen und aussermateriellen Existenz eines Einzelnen, sondern zumindest einer Familie, die hier ihre Grundlage findet.

Der zuletzt genannte *kulturell-sittliche* Grund, der für die altgermanische Eigentumsverfassung und für die Sozialauffassung des Mittelalters den Ursprung abgegeben hat, beruht auf der Tatsache, dass der Einzelne diese Erkenntnis nicht ignorieren kann, wenn er sich als Persönlichkeit entfalten soll. Dieses Moment ist so wesentlich, dass derjenige, der die *Persönlichkeit* überhaupt als Wert bejaht, *gar nicht anders kann als auch den Gedanken des Privateigentums zu bejahen*. Das *genossenschaftliche* Eigentum in seiner echten Ausprägung kann dabei durchaus neben das Privateigentum treten. Aber es muss sich um echte Genossenschaften handeln.

Es ist vollkommen irrig, dort, wo von Privateigentum gesprochen wird, eine altliberalistische Auffassung anzunehmen. Dies würde erkennen, dass wir hier stets die Gesamtheit im Auge haben und dass das Privateigentum das Eigentum keineswegs zu einer privaten Sphäre macht, sondern nur zu einem *Grundprinzip* des Gemeinschafts-, des Volkslebens. Dies zu betonen ist nicht überflüssig, weil bei vielen Debatten hierüber Unklarheiten bestehen. Auslegungen des Privateigentumsrechtes, die man als Missbräuche empfinden mag, sprechen nicht gegen das Prinzip; es lässt sich mit allem Missbrauch treiben, ebensogut wie mit dem Privateigentums- auch mit dem Gemeineigentumsgedanken.

Aber noch etwas darf nicht übersehen werden: Der echte Gemeinschaftsgedanke ist undenkbar ohne Persönlichkeiten. Wer die Persönlichkeit fördert, fördert zugleich die Gemeinschaft. Nur Persönlichkeiten sind fähig, eine Gemeinschaft zu tragen, denn sie allein sind aktiv, gebend, gestaltend, während die Nicht-Persönlichkeiten der Masse-Mensch, nehmend, passiv, destruktiv ist. Wenn man

also auf dem Standpunkt steht, dass die Gemeinschaft und die Persönlichkeit bejaht und gefördert werden müssen, dass sie und nicht das Kollektiv das Ideal wird und dass eine der wichtigsten politischen und sozialen Aufgaben darin besteht, den Typ des Massenmenschen, wie er unter der Herrschaft gewisser weltanschaulicher und politischer Strömungen herangewachsen ist, zurückzudrängen, dann kann man gar nicht anders, als sich des so wichtigen Mittels von Privateigentum und genossenschaftlichem Eigentum zu bedienen, um das gesteckte Ziel zu erreichen.

## II. Grundzüge der schweizerischen Agrarverfassung

Die Agrarverfassung gibt Auskunft über die Gesamtheit der natürlichen, rechtlichen, sozialen und wirtschaftlichen Bedingungen, unter denen die landwirtschaftliche Produktion erfolgt. Von den 4,13 Millionen Hektaren Gesamtareal der Schweiz können 2,23 Millionen Hektaren oder 54 % ständig land- und alpwirtschaftlich genutzt werden. Davon steht rund die Hälfte für eine intensive landwirtschaftliche Nutzung zur Verfügung, während der Rest meist nur extensiv als Weide- und Streueland nutzbar ist. Ungefähr 1 Million Hektaren entfallen auf das Waldareal und rund 23 % der schweizerischen Gesamtfläche sind unproduktiv.

### A. Die Grundbesitzverteilung

Die eidgenössischen Betriebszählungen der Jahre 1905, 1929 und 1939 geben Aufschluss über die Grundbesitzverteilung und deren Veränderungen in den letzten Jahrzehnten. Im Jahre 1939 besass die Schweiz 238 500 landwirtschaftliche Betriebe, von denen 20 % weniger als eine Hektare und 22 % eine bis drei Hektaren Betriebsfläche umfassen. Auf die Kleinbauernbetriebe von 3 bis 5 Hektaren entfallen 15 % und zu den Mittel- und Grossbauernbetrieben mit 5 und mehr Hektaren sind 101 000 Betriebe oder rund 43 % sämtlicher Landwirtschaftsbetriebe zu zählen. In der ganzen Schweiz wurden nur 610 Güter mit über 50 Hektaren gezählt, deren Besitzer zum Grossteil juristische Personen sind (Staat, Anstalten, Gemeinden, Korporationen).

Seit der Jahrhundertwende ist der Anteil der Klein- und Grossbauernbetriebe zurückgegangen. Die Gesamtzahl der Betriebe hat von 1905 bis 1929 um rund 25 000 Einheiten abgenommen und seit 1929 ist ein weiterer Rückgang von 8000 Einheiten zu verzeichnen. Dagegen ist in den letzten Jahrzehnten eine Konzentration nach den mittleren Betriebsgrössen festzustellen. Die Ursachen der Abnahme der Betriebszahl beruhen im Kulturlandverlust durch Ueberbauungen aller Art, im Rückgang der Heim- und Hausindustrie, in der Veräusserung von kleinen nebenberuflichen Heimwesen durch Fabrikarbeiter usw., in der Abnahme des Weinbaues in der Nord- und Ostschweiz sowie im oftmals zu geringen Schutz der spezifischen kleinkrämerlichen Betriebszweige und der Unrentabilität zu kleiner Betriebe infolge der ungünstigeren Verwendungsmöglichkeit der Produktionsmittel.

Die Grössenstruktur der landwirtschaftlichen Betriebe in der Schweiz zeigt, dass mehr als 100 000 Berufsbauern betriebswirtschaftlich nur über einen bescheidenen Spielraum verfügen und deshalb auf Kostenerhöhungen und Preissenkungen besonders empfindlich reagieren. Diese Betriebe sind auf ein bestimmtes Preisniveau sowie auf eine gewisse Stetigkeit in Produktion und Absatz angewiesen.

Die heutigen Parzellierungsverhältnisse erklären sich vor allem aus der Siedlungsform, der Erbsitte, der Art der Bodennutzung und der Bodenqualität. Der überwiegende Teil des landwirtschaftlichen Grundbesitzes besteht aus parzellierten oder zerstückelten Betrieben. Den 41 600 vollständig arrondierten Betrieben stehen 63 100 Betriebe mit über 11 Parzellen gegenüber. Die grösste Parzellierung weist das Berggebiet auf, wobei die Kantone Wallis, Tessin und Graubünden besonders hervorstechen. In den letzten Jahrzehnten sind durch Flurbereinigungen und Güterzusammenlegungen erfreuliche Fortschritte erzielt worden.

### B. Eigentumsverhältnisse und Besitzformen

Von der gesamten landwirtschaftlichen Betriebsfläche (ohne Alp- und Jurawiesen) entfallen im Jahre 1939 1 038 000 ha auf eigenes, 294 600 ha auf gepachtetes und 9800 ha auf Nutzniessungsland.

Eigentums- und Besitzverhältnisse 1939	Zahl	Betriebe	Fläche (ohne Alp- und Jurawiesen)	
		%	ha	%
Betriebe mit ausschliesslich eigenem Land . . . . .	114 697	48,8	598 134	44,6
Betriebe mit über 80 % eigenem Land . . . . .	32 779	14,0	222 124	16,5
Betriebe mit 50—80 % eigenem Land . . . . .	28 522	12,1	135 376	10,1
Miteigentümerbetriebe . . . . .	12 145	5,2	97 223	7,3
Betriebe mit ausschliesslichem Pachtland . . . . .	25 892	11,0	173 207	12,9
Betriebe mit über 80 % Pachtland . . . . .	4 816	2,1	24 896	1,9
Betriebe mit 50—80 % Pachtland . . . . .	11 543	4,9	47 900	3,5
Nutzniesserbetriebe . . . . .	1 949	0,8	1 616	0,1
Verwalterbetriebe . . . . .	2 570	1,1	42 221	3,1
Total Betriebe mit Kulturland . . . . .	234 913	100	1 342 697	100
Davon Betriebe mit eigenem Land . . . . .	206 196		1 038 270	77,3
Davon Betriebe mit Pachtland . . . . .	100 781		294 660	22,0
Davon Betriebe mit Nutzniessungsland . . . . .	22 883		9 767	0,7

Die Bewirtschaftung der eigenen Scholle stellt in der schweizerischen Landwirtschaft die Regel dar. Immerhin entfallen 1939 bereits 22 % der Betriebsfläche auf das Pachtland. Den 188 000 ausschliesslichen oder doch mehrheitlichen Betriebs-eigentümern stehen 42 000 Pächter gegenüber. Das Pachtverhältnis ist besonders in den Kantonen Bern, Freiburg, Neuenburg, Waadt und Genf stark verbreitet. Die Zahl der Vollpächter hat seit 1929 um 4000 zugenommen. Demgegenüber ging die Zahl der bäuerlichen Landeigentümer im Jahrzehnt 1929 bis 1939 um 12 000 zurück und annähernd 60 000 Hektaren Eigentum wurden in dieser Zeit zu Pachtland.

#### C. Kulturlandverlust durch Ueberbauungen

Bei uns können 100 Franken Rohertrag nur billig erzeugt werden, wenn dazu wenig Boden benötigt wird. Der landwirtschaftlich nutzbare Boden der Schweiz zeichnet sich neben seiner intensiven Bebauung besonders durch seine Knappheit aus. Die Fläche, die heute noch je Einwohner vorhanden ist, entspricht einer Parzelle von  $50 \times 55$  m Kulturland. Der gesamte Kulturlandverlust durch Ueberbauungen aller Art wird für die letzten drei Jahrzehnte auf rund 80 000 ha geschätzt. Dies entspricht ungefähr der Gesamtfläche des Kantons Neuenburg. Die jährlich der Landwirtschaft verloren gehende Fläche kann auf 1500 bis 2000 ha veranschlagt werden. Wohl besitzt die Schweiz immer noch Möglichkeiten, durch Meliorationen Neu-land zu gewinnen. Aber damit kann im günstigsten Falle nur ein bescheidener Teil der angetönten Landverluste kompensiert werden. Das Eidg. Meliorationsamt schätzt das gegenwärtig noch entwässe-rungsbedürftige Gebiet auf ca. 50 000 ha und bezeichnet rund 400 000 ha als zusammenlegungs-bedürftig. Es ist also abwegig zu behaupten, die Schweiz sei durchmelioriert.

### III. Rechtliche Grundlagen zur Erhaltung des bäuerlichen Grundbesitzes

Bei der Diskussion der rechtlichen Vorschläge über die *Erhaltung des bäuerlichen Grundbesitzes* muss man sich klar sein, dass die besten betriebs-wirtschaftlichen und agrotechnischen Erkenntnisse auf dem Papier bleiben, wenn es nicht gelingt, die notwendigen *rechtlichen Grundlagen* zu schaffen. Der Entwurf zu einem Bundesgesetz über die Erhal-tung des bäuerlichen Grundbesitzes liegt beim Bun-desrat. Das Ziel dieses Entwurfes besteht hauptsächlich in der Verhütung der Bodenspekulation, der Ueberzahlung des Bodens und der Ueberschuldung der Betriebe. Sodann soll der Boden grundsätzlich dem Selbstbebauer erhalten werden und der Bauernbetrieb ist als wirtschaftliche Einheit zu betrachten.

Gegenüber den Bundesratsbeschlüssen vom 19. Januar 1940 und 7. November 1941 sind ver-schiedene Lockerungen vorgesehen.

Ob das gegenwärtig gültige Genehmigungsverfah-ren bei Handänderungen in Zukunft beibehalten

wird, ist noch nicht endgültig entschieden. Zur Dis-kussion steht neuerdings anstelle der Genehmigungs-pflicht auch der Ausbau des sogenannten «Zug-rechtes», d. h. eines Vorkaufsrechtes zu einem bestimmtten Preis. Man muss sich allerdings klar darüber sein, dass eine wirksame Kontrolle der Lie-genschaftspreise ohne Genehmigungspflicht sehr schwierig ist.

Sodann soll die Veräusserung ganzer Betriebe oder wesentlicher Teile davon zugunsten eines Be-werbers, der das Heimwesen nicht selber bewirt-schaften will oder der bereits soviel Grund und Boden zu Eigentum besitzt, dass ihm und seiner Fa-milie eine auskömmliche Existenz gesichert ist, nur dann genehmigt werden, wenn sich kein geeigneter Landwirt findet, der das Heimwesen zu einem ange-messenen Preis erwerben will.

Bei diesem Bodenrecht geht es keineswegs um ein Standesrecht zugunsten der Landwirte, sondern um die Voraussetzungen für eine sinnvolle landwirt-schaftliche Produktion im Interesse der gesamten Bevölkerung. Es ist sicher nicht mehr als recht und billig und trägt einem gesunden Rechtsempfinden Rechnung, wenn unter mehreren Bewerbern dem-jenigen der Vorzug gegeben wird, der das Land selber bebauen will und kann. Das Prinzip der Rechtsgleichheit verlangt nicht die gleiche Behand-lung unter allen Umständen, sondern unter *gleichen Voraussetzungen*. Wo sachliche Gründe für eine be-sondere Ordnung vorliegen, verstösst diese nicht gegen die Rechtsgleichheit.

Für unsere Gesetzgebung sind solche Sonder-regelungen keineswegs neu. Vergegenwärtigen wir uns die verschiedenen Bestimmungen im bäuer-lichen Erbrecht des ZGB. und neuerdings im Ent-schuldungsgesetz. Denken wir aber auch an die be-sonderen Abschnitte unseres Obligationenrechtes für Kaufleute, an die Gesetzgebung für Fabrik-arbeiter, für Handelsreisende, die Bestimmungen im Gewerbewesen oder die gesetzlichen Regelungen der Versicherungsgesellschaften und Banken. Ueber-all musste der Gesetzgeber den speziellen Bedürf-nissen durch bestimmte Normen Rechnung tragen.

### IV. Vom Wesen der bäuerlichen Betriebsstruktur

Man kann die bäuerliche Struktur unserer Land-wirtschaft nur verstehen, wenn man seine Aufmerk-samkeit auf den ökonomischen Zusammenhang lenkt, der zwischen dem Wachstum der Familie, der Höhe der jeweils zur Verfügung stehenden Famili-enarbeit und der als Ergänzung heranzuziehenden Dienstbotenarbeit besteht. Die bäuerliche Wirt-schaft muss sich in den Rhythmus des auf- und niedergogenden Lebens, dessen Erhaltung sie dient, einordnen, wenn sie bestehen will. Die landwirt-schaftliche Beschäftigung wird in der Regel nur von denjenigen Menschen freiwillig gewählt und innerlich anerkannt, die Eigentümer oder Pächter, also selbständige Betriebsleiter sind, oder welche Hoffnung und Aussicht haben, es einmal zu wer-den. Das Gefühl der Unabhängigkeit und die Ge-

währ, dass die Früchte der Arbeit dem Menschen selbst und seiner Familie zufallen, schwächt die Empfindung für die Beschwerlichkeit der Arbeit stark ab. So kann die innere Bereitschaft jene ruhige Zufriedenheit erzeugen, jene Nerven- und Seelenstärke, mit der so mancher alte Bauer und manche Bäuerin, die ihr ganzes Leben schwer gearbeitet haben, auf die Vergangenheit und dem Tod entgegensehen. Es besteht kein Zweifel, dass in unseren Verhältnissen *das Optimum der Lebenswohlfahrt* aller auf dem Betriebe Tätigen im mittleren Bauernbetriebe liegt, wo die Familie den Kern der Arbeitsverfassung darstellt.

Die betriebswirtschaftliche Aufgabe unserer Tage besteht darin, die *grosse Masse aller Betriebe verschiedener Größen auf das Niveau des besten in jeder einzelnen Gruppe zu heben*. Die fachliche und berufliche Ausbildung des bäuerlichen Menschen, die systematische Güterzusammenlegung und die Einführung betriebswirtschaftlich tragbarer Landmaschinen und Geräte in Verbindung mit zweckentsprechenden Neu- und Umbauten sind Hauptansatzpunkte. Wieviele Aecker, Wiesen und Weiden sind noch entwässerungs- und zusammenlegungsbedürftig? Wie steht es mit den Ortsstrassen, mit den Feldwegen, mit der Wasserversorgung und den elektrischen Anlagen auf dem Lande? Sind ganze Gruppen von Betrieben in dieser oder jener Hinsicht zurück, so hat hier die Erziehungsarbeit in erster Linie einzusetzen. Dabei ist es Pflicht des grösseren Betriebes, Vorbild zu sein. Erfüllt er diese Pflicht nicht, so ist er meist schlechter als der Durchschnitt der kleinen und mittleren Betriebe. — Ein gewaltiges Arbeitsgebiet für nahezu sämtliche Sparten der gewerblichen und auch der industriellen Wirtschaft auf Jahre hinaus.

#### *Wohnungssanierung auf dem Lande*

In grösseren Städten diskutiert man gegenwärtig viel über die Altstadtsanierung. Sie ist in verschiedenen Städten bestimmt notwendig und unaufschiebar, aber ob diesen gesunden Bestrebungen darf die Dringlichkeit der *Wohnungssanierung auf dem Lande* nicht übersehen werden. Die Wohnlöcher und Tuberkulosenester sind speziell in unseren Gebirgsgegenden mindestens so zahlreich anzutreffen wie in Altstadtquartieren. Das, was das 19. Jahrhundert und die letzten Jahrzehnte hier versäumt haben, soll nicht nur auf der städtischen Seite wieder gut gemacht werden. Allein das gemeinsame Vorgehen von Stadt und Land kann zum Erfolg führen. Gesunde Wohnungen in den Dörfern helfen den Nachwuchs an der Quelle fördern, helfen an Geist und Körper gesunde Menschen heranzubilden und zu erhalten.

### V. Nutzungszonen

Die Landwirtschaft unterstützt die Bemühungen bei der Ausscheidung von landwirtschaftlich genutztem Gebiet und Baugebiet. Bevor landwirtschaftliches Kulturland zur Ueberbauung beansprucht wird, sind aber die freien Bauflächen innerhalb

der Ortschaften auszunutzen. Es darf in Zukunft nicht mehr von zufälligen und subjektiven Einflüssen abhängen, ob landwirtschaftlich genutztes Gebiet als Baugrund verwendet werden soll oder nicht. Planlose, zersplitterte Ausbreitung der Wohngebiete bedeutet Zerstückelung des landwirtschaftlichen Bodens, überhöhte Bodenpreise und Erschwerung der Bearbeitung. Bei der Festlegung verschiedener *Nutzungszonen* müssen besonders die Eignung für die Art der Nutzung, der Betriebszusammenhang, die Parzellierungs- und Eigentumsverhältnisse, die Bodenpreise sowie die Erschliessungsmöglichkeiten sowohl vom landwirtschaftlichen wie vom nichtlandwirtschaftlichen Standpunkt aus objektiv gewürdigt werden. Die aus den interessierten Berufsgruppen zusammengesetzte Planungsstelle hat im Einvernehmen mit den Grundeigentümern der Gemeinde einen Vorschlag zu unterbreiten. Wesentlich ist dabei die Fühlungnahme mit den Nachbargemeinden.

Als erste Stufe der Ortsplanung ist eine sachliche Orientierung der landwirtschaftlichen Grundbesitzer der Gemeinde über Zweck und Ziel des Ortsplanes empfehlenswert. Sodann ist es zweckmässig, wenn ein Ausschuss der Grundeigentümer beauftragt wird, einen ersten generellen Vorschlag zuhanden der Planungsstelle über die Abgrenzung der Landwirtschaftszone und der Bauzone zu entwerfen. Dadurch dürfte es möglich sein, viele unliebsame Diskussionen und Verzögerungen zu vermeiden. Eine wertvolle Kombination ist die Erweiterung der Güterzusammenlegung zur Ortsplanung.

Für die wertmässige Beurteilung der Ertragsfähigkeit ist der *Ertragswert* der geeignetste und objektivste Maßstab. Das Ertragswertprinzip muss auf lange Sicht zur Grundlage der Rechtsgeschäfte an Grund und Boden werden. Prof. Wahlen hat die Bedeutung der Bewertungsfrage für die Landesplanung treffend umschrieben: «Solange es nicht gelingt, den Ertragswert als allein gültigen Maßstab für den Bodenpreis festzulegen, und zwar auch in den Fällen, wo der Boden als Bauplatz usw. seinem ursprünglichen Zweck entfremdet wird, solange bleibt jede wirklich durchgreifende Landesplanung illusorisch... Der Mehrwert, der durch die nicht landwirtschaftliche Verwendung des Bodens künstlich geschaffen wird, sollte ganz oder überwiegend zuhanden eines Realersatz-Fonds für die Neuschaffung von Kulturland in die öffentliche Hand abgeschöpft werden. Wäre dergestalt die landwirtschaftliche Bonität auch für den Standraum geplanter Industrien und Wohnbauten massgebend oder doch weitgehend mitbestimmend, so würden solche Bauten automatisch auf Parzellen geringerer Bonität erstellt, selbstverständlich immer unter Mitberücksichtigung anderer, vor allem verkehrstechnischer Gegebenheiten.»

Eine Orts-, Regional- und Landesplanung kann nur durch die Koordination der verschiedenen Interessen zustandekommen. Verkehrsplanung, Planung für Wasserkraftnutzung oder für Wohngebiete und Industriegelände ohne enge Kontaktnahme mit der landwirtschaftlichen Planung verdient den Na-

men Landesplanung nicht und sollte in Zukunft nicht mehr geduldet werden.

*Zusammenfassend möchte ich festhalten:*

1. Die Landwirtschaft erwartet von der Orts- und Regionalplanung die Förderung der Bestrebungen zur Erhaltung des bäuerlichen Grundbesitzes. Die Massnahmen der Besitzespolitik haben dahin zu wirken, dass der bäuerliche Betrieb des selbständigen Bauers als Eckpfeiler unserer Wirtschafts- und Staatsverfassung erhalten und gefördert wird.
2. Die Landwirtschaft unterstützt die Bemühungen bei der Ausscheidung von landwirtschaftlich genutztem Gebiet und Baugebiet.
3. Bevor landwirtschaftliches Kulturland zur Ueberbauung beansprucht wird, sind die freien

Bauflächen innerhalb der Ortschaften auszunutzen. Für Bodenflächen, die der landwirtschaftlichen Nutzung verloren gehen, ist nach Möglichkeit Realersatz zu schaffen.

4. Die Landesplanung fördert die Durchführung von Güterzusammenlegungen, Arrondierungen, Gewässerkorrektionen, sowie die zweckmässige Nutzung der Meliorationsgebiete. Innerhalb der Landwirtschaft sind namentlich die Voraussetzungen für die systematische Verbesserung des Produktionsapparates zu schaffen.
5. Landesplanung ist eine *technische und eine geistige Aufgabe* des ganzen Volkes. Jeder Bürger hat an ihrem Ausbau mitzuarbeiten, nur dann gelingt es, der Orts- und Regionalplanung die Stellung zu verschaffen, die ihrer Bedeutung für unser Land entspricht.

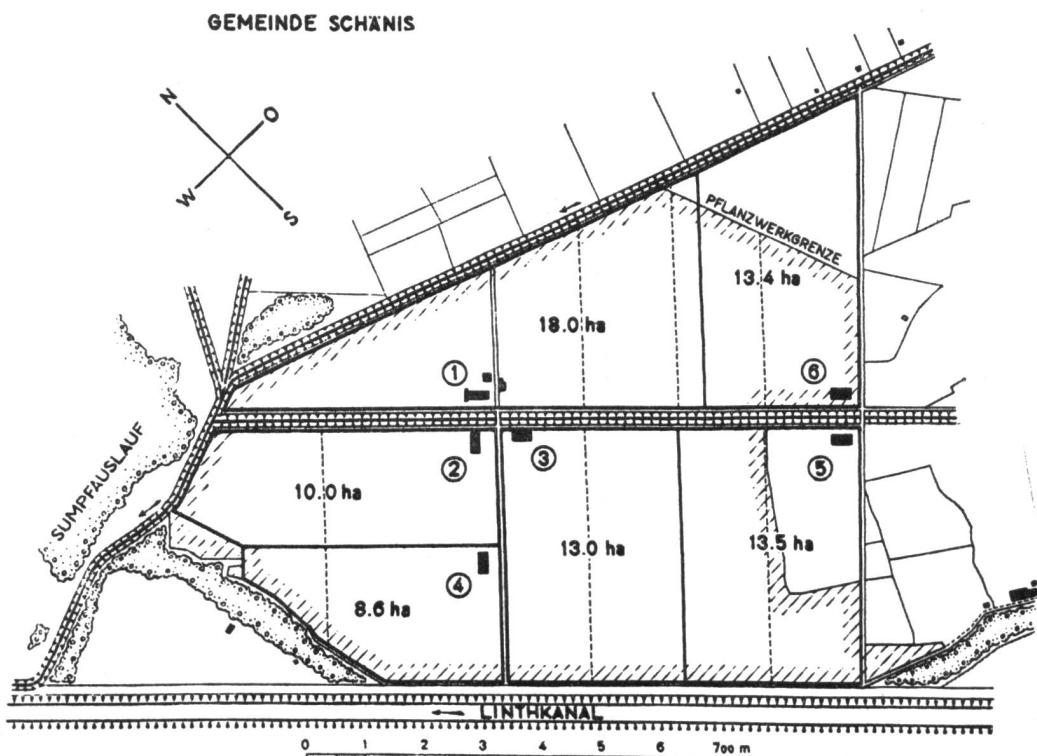


Abb. 1. Siedlungsvorschlag „Steinerried“ aus „Ein Anfang in der Besiedlung der Linthebene“. (Schriftenreihe der SVIL No. 78.)

Lisbeth Sachs

## Aus der Tätigkeit der Schweizerischen Vereinigung für Innenkolonisation und Industrielle Landwirtschaft (SVIL)

Die Schweizerische Vereinigung für Innenkolonisation und Industrielle Landwirtschaft wurde im Jahre 1918 von Prof. Hans Bernhard, dem bekannten Wirtschaftsgeographen, gegründet. Die Vereinigung hat sich als erste Körperschaft in der Schweiz mit geplanter Nutzung von Grund und Boden befasst. Sie hat von einem weiteren Gesichtspunkt aus

die Verminderung des Kulturlandes durch die Industrialisierung erkannt und dessen Ersatz durch Melioration propagiert und durchgeführt. Ihre Sorge galt und gilt einer Auswertung des Landes, die dem gesamten Volke zum Wohle gereiche. Sie greift die akutesten Probleme heraus und packt sie tätig an. Um nach dem ersten Weltkrieg den Mehranbau zu fördern, entstand zuerst die Vereinigung für Industrielle — mechanisierte — Landwirtschaft. Dann tauchte der Begriff der Inneren Kolonisation auf; man wollte einer grösseren Anzahl von Menschen in unserem Lande Nähr- und Wohnraum schaffen, und in besserer Weise als bisher, um so das landwirtschaftliche Siedlungsproblem mit dem der Nahrungsmittelbeschaffung vereint zu